

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	151-GE/19-13
Datum: 13. APR. 1993	
13. April 1993	
Verteilt: <i>Freie und harte</i>	

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/5391/1992

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Wien, am 5.4.1993

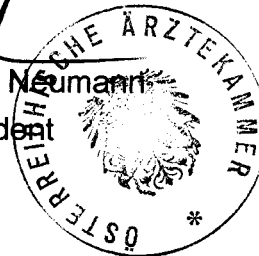
Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt Ihnen wunschgemäß 25 Ausfertigungen zur
im Betreff genannten Stellungnahme, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Handwritten Signature]
Prim. Dr. M. Neumann
Präsident



Beilage

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das
Bundesministerium für Wissen-
schaft und Forschung

Minoritenplatz 5
1014 Wien

WIEN, I.,
Weihburggasse 10 - 12
Postfach 213
1011 WIEN

Unser Zeichen: Dr. C/Str/5391/1992 Ihr Schreiben vom: 3.12.1992 Ihr Zeichen: GZ 68.153/283-1/B/5B/92 Wien, am 1.4.1993

Betrifft: **Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Organisation der Universitäten (UOG 1993)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Ärztekammer erlaubt sich, zu o. g. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Entwurf bezweckt, wie aus der Einleitung hervorgeht, eine bessere Effizienz der Universitäten in Lehre und Forschung, eine stärkere Identifikation der Angehörigen der Universitäten mit den Aufgaben und eine Vereinfachung der Universitätsverwaltung. Als Instrumentarien zur Erreichung dieser Ziele sind im Entwurf vorgesehen:

- die Dezentralisierung und die Deregulierung der Verwaltungsagenden, damit einhergehend die Stärkung der Autonomie der Universität und die Beschränkung der Gesetzgebung auf eine "Rahmengesetzgebung"
- die Einführung einer betriebsähnlichen Organisation für die Universitäten, die zu mehr Qualität, Effizienz und Kostenwahrheit führen soll, d. h. Trennung von strategischen und operativen Organen.

Wesentlicher von seiten der Österreichischen Ärztekammer bemängelter Punkt, der sich durch den ganzen Entwurf hindurch zieht, ist die sogenannte "Durchgriffsmöglichkeit" des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung. Der Wahlmodus des Rektors - nach Vorschlag des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung - verhöhnt geradezu die Zielsetzung der Universitäts-Organisations-Reform, welche die Stärkung der Autonomie als Prinzip verankert sieht. Der Minister beherrscht nach diesem Vorschlag in vertikalem Durchgriff die ganze Universität, von der obersten Leitung über die Fakultäten bis hinunter zu den Instituten. Dem Rektor kommt das Vorschlagsrecht der Wahl der Dekane zu, die damit einer Farce gleich kommt.

Die dem Rektor übertragene Machtfülle, ist demokratiepolitisch inakzeptabel; nicht nur was die Verteilung von Budget, Personal und Raum anbelangt, sondern auch beispielweise die Eingriffsmöglichkeiten im Berufungsverfahren. Damit wird die Grundtendenz des Entwurfes, alle Machtbefugnisse dem monokratischen Organen zu übertragen und die kollegialen Organe lediglich auf Beratungsfunktionen zu beschränken, verraten.

Als einzelne Kritikpunkte werden u. a. herausgegriffen:

Dualismus

Die Einführung eines dualistischen Prinzips zwischen legislativen "strategischen" Kollegialorganen und selbständig entscheidungsbefugten "operativen" monokratischen Organen wird völlig abgelehnt. Durch die Schaffung eines Dualismus - die meisten Vorschriften des Entwurfes beziehen sich auf ihn - stehen sich Rektor und Senat, Dekan und Fakultätskollegium, Studiendekan und Studienkommission und Institutsvorstand und Institutskonferenz gegenüber. Diese Situation schafft genau jene Zweigleisigkeit, die der Entwurf zur Universitäts-Organisationsgesetz-Reform zu vermeiden, angetreten ist.

Die ablehnende Haltung der Österreichischen Ärztekammer ist vorwiegend in der durch das dualistische System hervorgerufenen Verletzung der inneruniversitären Demokratie und des Prinzips der universitären Autonomie begründet.

Universitätskuratorium

Das in § 80 des Entwurfes unter der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung und der Kontrolle des Rechnungshofes liegende Universitätskuratorium, erscheint überflüssig.

Diese Einrichtung, mit weitreichender Kompetenz für die Gestaltung von Forschung und Lehre ausgestattet, wird mit lediglich 2 von 11 Mitgliedern aus den Reihen der Universität besetzt. Dies birgt die Gefahr, daß eine massive Mehrheit von Vertretern von außeruniversitären Einrichtungen das eigentliche "Sagen" haben.

Berufungskommission und Berufungsverfahren

Massive Kritik wird an der Kompetenz des Dekans zur Einsetzung der Berufungskommission geübt, die laut Entwurf auf Universitätsebene zurückverlagert wird. Durch teilweise Kompensation durch die bereits eingangs erwähnte "Durchgriffsmöglichkeit" erhalten sowohl Dekane als auch die Fakultätskollegien eine stärkere Position als bisher.

Im Zusammenhang mit der Berufung ist noch das Berufungsverfahren zu erwähnen, das sowohl für außerordentliche als auch für ordentliche Professoren gleichgestaltet ist. Demnach liegt die Entscheidung - je nach der Wertigkeit des Faches - in den Händen der Berufungskommission, ob ein außerordentlicher oder ordentlicher Professor berufen wird. Dies hat wiederum zur Folge, daß beispielsweise auf der Universitätsklinik für Herzchirurgie in Wien ein ordentlicher Professor, in Innsbruck hingegen ein außerordentlicher Professor berufen werden könnte. Trotzdem wird zwischen ordentlichen und außerordentlichen Professor unterschieden, obwohl organisationsrechtlich keine Trennung notwendig erscheint.

In diesem Zusammenhang wird die Forderung einer einheitlichen Hochschullehrerkurie mit Repräsentationssystem erhoben. Innerhalb der Kurie soll die Verteilung der Rechte und Pflichten bzw. der Funktionen von der Qualifikation und der Leistung des einzelnen Kurienmitgliedes abhängig sein.

Präsidium

Das im "orangen" Entwurf mit der operativen Leitung der Universität ausgestattete Präsidium ist auf den Rektor und Vizerektor verkleinert worden. Eine Präsidialstruktur, in der ein Präsident vom Bundesminister politisch ernannt wird, ist seinerzeit schon von vielen Seiten abgelehnt worden.

Im Gegensatz zum Universitäts-Organisationsgesetz 1975, wonach dem Senat die Leitung der Universität obliegt, obliegt diese nach dem Entwurf nunmehr dem Rektor. Diesem operativen Organ, in Zusammenarbeit mit dem Vizerektoren, kommt Entscheidungsbefugnis zu, die bisher entweder dem Senat oder dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung zugewiesen war. Dem Vorsitzenden des Senates fallen keinerlei Kompetenzen zu.

Strukturkommissionen

Durch die Übernahme der im Universitäts-Organisationsgesetz 1975 gebräuchlichen Begriffe der einzelnen Gliederungsebenen und die dazugehörigen Organe, wird eine Praktikabilität im neuen System vorgetäuscht, die in Wirklichkeit nicht existent ist. Das Fehlen von Richtlinien und ausreichenden Formulierungen wird Anlaß dafür sein, daß Entscheidungen in angemessener Zeit nicht getroffen werden, sondern Grund für Meinungsverschiedenheiten darstellen.

Durch die Aufrechterhaltung der Institutsebene in der bisherigen Form im Rahmen der organisationsrechtlichen Betrachtung werden sämtliche Probleme in Forschung und Lehrbereich belassen.

Satzung

Negativ gesehen wird weiters die Festsetzung der Satzungen der Universitäten im lokalen Bereich; dies würde völlig unterschiedliche Satzungen für die einzelnen Universitätstätten und eine damit einhergehende Rechtsunsicherheit bedeuten.

Institutsvorstand

Hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung des Institutsvorstandes wird vorgeschlagen, die derzeit geltenden Bestimmungen beizubehalten. Demnach hat der Institutsvorstand das Institut nach außen zu vertreten. Der Institutskonferenz kommt die beratende, entscheidende Funktion zu. Das dem Institutsvorstand vorbehaltene Aufgabengebiet ist in einer Bestimmung näher zu formulieren, wobei von wesentlicher Bedeutung ist, daß kein Vorsitzender der Institutskonferenz benötigt wird.

§ 48-Einrichtungen

Die Möglichkeit an Instituten im Rahmen des von ihnen zu betreuenden Gebietes der Wissenschaften, Abteilungen und Arbeitsgruppen zur Durchführung besonderer Lehr- und Forschungsaufgaben einzurichten, ist mit der Reform des Universitäts-Organisationsgesetzes nicht mehr gegeben. Solche Arbeitsgruppen bzw. Abteilungen haben sich als funktionsfähige, organisatorische Einheiten bewährt und sind weiterhin aufrecht zu halten. Durch die Einrichtung von Arbeitsgruppen wurde es Angehörigen des Mittelbaues ermöglicht, in relativer Selbständigkeit gewisse Angelegenheiten in der klinischen Routine als auch bestimmungsgemäß in der Forschung durchzuführen. Weiters ergibt sich auch die Frage, was mit den bestehenden Arbeitsgruppen bzw. Abteilungen geschehe. Bei Wegfall des § 48 des geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes ist in der Satzung die Einrichtung von organisatorischen Einheiten festzulegen.

Alle Zielsetzungen des vorliegenden Entwurfes zur Reform des Universitäts-Organisationsgesetzes (Autonomie, Dezentralisierung, Flexibilität, Effizienz, Kostenwahrheit, Deregulierung, etc.) können mit geringfügigen Novellierungen des geltenden Universitäts-Organisationsgesetzes realisiert werden. Der veranschlagte, ausschließlich für administrative Zwecke benötigte Mehraufwand von jährlich ca. 300 Millionen Schilling, stellt eine beispielslose Verschwendung von Steuermitteln da, die schon jetzt von den Universitäten für die Erfüllung der wichtigsten Lehr- und Forschungsaufgaben dringend benötigt werden.

Abschließend erlauben wir uns im Zusammenhang mit den medizinischen Fakultäten anzumerken, daß die Österreichische Ärztekammer weiterhin an der gemeinsam mit dem Land Salzburg und der Universität Salzburg erhobenen Forderung nach Einrichtung zumindest des dritten (klinischen) Studienabschnittes an einer Medizinischen Fakultät in Salzburg festhält. Dies erscheint uns auch im Hinblick auf die geplante und dringend notwendige Studienreform Medizin sinnvoll, die von einer Vermehrung der praktischen Ausbildung insbesondere im klinischen Studienabschnitt ausgeht, wofür sich gerade die Landeskrankenanstalten Salzburg bestens anbieten.

Mit vorzüglicher Hochachtung


Prim. Dr. M. Neumann
Präsident

